

Öffentliches GR-Protokoll Nr. 58/26

der 58. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 30. September 2026, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle
	Petra Chesi-Schelbert
	Norbert Foser
	Cathérine Frick
	Karl Frick
	Arno Sprenger
	Markus Tschugmell
	Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Abwesend

Gemeinderat	Christoph Frick (entschuldigt)
-------------	--------------------------------

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 57/26

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 57/26

1. Baugesuch
2. Sanierung und Erneuerung Sportanlagen Rheinau – Erneuerung Kunstrasenplatz (1. Etappe) – Auftragserteilung Beleuchtung
3. Sanierung und Erneuerung Sportanlagen Rheinau – Vorprojekte 2. Etappe – Verschiebung Hauptplatz und Dressurplatz – Auftragserteilungen
4. Neuarrondierung Donatsbündt – Planung und Vertragserstellung – Genehmigung Nachtragskredit
5. Freiwillige Feuerwehr Balzers – Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug – Genehmigung Verpflichtungskredit
6. Erneuerung Leistungsvereinbarung 2027 bis 2029 der Gemeinde Balzers mit dem Verein Familienzentrum Balzers
7. Verein Familienzentrum Balzers – Genehmigung Budget 2027
8. Kindergärten der Gemeinde Balzers – Stellenplan für das Schuljahr 2027/2028
9. Primarschule der Gemeinde Balzers – Stellenplan für das Schuljahr 2027/2028
10. «Verein für gesellschaftliche Anlässe» – Aufnahme in die Vereinsliste
11. Bestellung Kaminfeger für die Gemeinde Balzers
12. Bestellung des amtlichen Feuerungskontrolleurs und Durchführung der Feuerungskontrollen
13. Subventionierung der Saisonkarte Malbun für Balzner Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
14. Anpassung Personalreglement
15. Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Festlegung von Windeignungsgebieten im Landesrichtplan – Stellungnahme Gemeinde Balzers
16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze
17. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) sowie des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG)

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 30. September 2026 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 57/26

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 57/26 der Gemeinderatssitzung vom 9. September 2026 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 57/26

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 57/26 der Gemeinderatssitzung vom 9. September 2026 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

1. Baugesuch

Es wurde ein Baugesuch behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 58/26.

2. Sanierung und Erneuerung Sportanlagen Rheinau – Erneuerung Kunstrasenplatz (1. Etappe) – Auftragserteilung Beleuchtung

In der Gemeinderatssitzung vom 4. Februar 2026 hat der Gemeinderat der Erneuerung des Kunstrasenplatzes auf den Sportanlagen Rheinau zugestimmt. Der Gemeinderat hat das Projekt mit einem Kredit von CHF 1.25 Mio. genehmigt.

Das Amt für Bevölkerungsschutz wird die 1. Etappe der Rheindammsanierung bis Ende September 2026 abschliessen und Mitte September konnte parallel mit der Sanierung des Kunstrasenplatzes gestartet werden.

Durch die Demontage der Beleuchtungsmasten konnten die bestehenden Leuchten einer detaillierten Prüfung unterzogen werden. Dabei zeigte sich, dass die Strahler altersbedingt deutliche Verschleisserscheinungen aufweisen. Insbesondere sind die Gläser teilweise verblasst bzw. eingetrübt, was sich entsprechend negativ auf die zuletzt gemessene Beleuchtungsstärke auswirkt.

Zudem sind weiterhin Halogen-Metalldampfleuchten im Einsatz, die im Vergleich zu modernen Beleuchtungssystemen einen deutlich höheren Energieverbrauch aufweisen.

Aufgrund des positiven Vergabeergebnisses sowie der daraus resultierenden finanziellen Reserven bietet es sich an, die Erneuerung der Beleuchtung vorzuziehen und die bestehende Anlage durch eine energieeffiziente LED-Beleuchtung zu ersetzen.

Basierend auf der vorhandenen Infrastruktur und der damit verbundenen technischen Kompatibilität wurde im Rahmen einer Direktvergabe ausschliesslich der ursprüngliche Lampenlieferant zur Offertstellung eingeladen.

Beleuchtung

Die Sportplatzbeleuchtung wurde in der Direktvergabe ausgeschrieben. Der Angebotspreis der Regent Schweiz AG, Basel, beläuft sich auf CHF 63'409.95 inkl. MwSt.

Die Offerte der Regent Schweiz AG entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen und wird durch den Planer als marktüblich eingeschätzt.

Im Kostenvoranschlag ist für die Erneuerung der Sportplatzbeleuchtung kein separater Betrag enthalten, da der Ersatz ursprünglich erst im Zusammenhang mit der geplanten Verschiebung des Hauptplatzes vorgesehen war. Die hierfür erforderlichen Kosten können jedoch durch die vorhandenen Projektreserven gedeckt werden.

Beschluss (einstimmig)

Die Sportplatzbeleuchtung wird zum Preis von CHF 63'409.95 inkl. MwSt. an die Regent Schweiz AG, Basel, vergeben.

3. Sanierung und Erneuerung Sportanlagen Rheinau – Vorprojekte 2. Etappe – Verschiebung Hauptplatz und Dressurplatz – Auftragserteilungen

In der Gemeinderatssitzung vom 4. Februar 2026 hat der Gemeinderat den Masterplan Sportanlage Rheinau zur Kenntnis genommen und den Kredit für die 1. Etappe – Sanierung Kunstrasenplatz – genehmigt. Die Sanierung des Kunstrasenplatzes ist voll im Gange und wird wie geplant bis Ende November abgeschlossen sein.

Der anlässlich der Informationsveranstaltung vom 31. März 2026 kommunizierte Grobterminplan sieht die Verschiebung des Hauptplatzes im Zeitraum von Herbst 2027 bis Frühling 2028 vor. Damit das Baugesuch Anfang 2027 eingereicht und in der Folge fristgerecht mit der Ausführungsplanung sowie den erforderlichen Ausschreibungen begonnen werden kann, sollen bis Ende 2026 im Rahmen eines Vorprojekts die definitive Ausführungsvariante erarbeitet und die Anforderungen innerhalb des Planungssperimeters weiter konkretisiert und vertieft werden.

Das Vorprojekt der 2. Etappe wurde in der Direktvergabe ausgeschrieben. Der Angebotspreis der Planungsbüro Wegmüller AG, Klosters, beläuft sich auf CHF 35'500.00 inkl. MwSt.

Im Rahmen der Kenntnisnahme des Masterplans am 4. Februar 2026 wurde festgelegt, das Projekt «Dressurplatz» als eigenständiges Projekt weiterzuführen. Hintergrund ist, dass der Dressurplatz allenfalls als Sportstätte von landesweitem Interesse anerkannt werden könnte und damit eine Subventionierung durch das Land Liechtenstein von bis zu 80 % in Betracht kommt. Darüber hinaus ist für die Realisierung des Projekts die Durchführung eines Eingriffsverfahrens erforderlich.

Damit Anfang 2027 detaillierte Abstimmungen mit den zuständigen Amtsstellen hinsichtlich eines möglichen Subventionsanspruchs sowie des erforderlichen Eingriffsverfahrens aufgenommen werden können, soll bis Ende 2026 ein Vorprojekt einschliesslich einer detaillierten Kostenermittlung erarbeitet werden.

Für die Ausarbeitung des Vorprojekts für den Dressurplatz sind bei der Gemeinde zwei Offerten eingegangen.

Die Kosten für die beiden Vorprojekte werden über das Budget des Projekts 628 «Planung Sportanlage Rheinau» finanziert.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 58/26.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Auftrag für das Vorprojekt der 2. Etappe – Verschiebung Hauptplatz – wird zum Preis von CHF 35'500.00 inkl. MwSt. an die Planungsbüro Wegmüller AG, Klosters, vergeben.
- b) Der Auftrag für das Vorprojekt Dressurplatz wird zum Preis von CHF 23'159.35 inkl. MwSt. an die IPB Planungen AG, Balzers, vergeben.

**4. Neuarrondierung Donatsbündt – Planung und Vertragserstellung –
Genehmigung Nachtragskredit**

Die Arbeitszonen in Balzers verfügten nur noch über wenige geeignete Flächen für die Entwicklung bestehender und die Ansiedlung weiterer Betriebe. Die Gemeinde nahm deshalb die Erweiterung der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone im Gebiet Donatsbündt in Angriff.

Nach der Vorprüfung und dem Eingriffsverfahren beschloss der Gemeinderat im November 2025 die Zonenplanänderung. Während der öffentlichen Auflage gingen keine Einsprachen ein. Im März 2026 wurde die Umzonierung rechtskräftig. Rund 2,1 Hektar des bisherigen «Übrigen Gemeindegebiets» wurden damit der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone zugewiesen.

Anschliessend nahm die Gemeinde die Neuarrondierung der 17 ursprünglichen Grundstücke in Angriff. Aufgrund ihrer heutigen Formen und Eigentumsverhältnisse sowie der fehlenden Erschliessung ist eine Bebauung derzeit nicht möglich. Dank der guten Zusammenarbeit aller Beteiligten konnte rasch ein Konzept für eine umsetzbare Neuordnung erarbeitet werden. Die planerischen Arbeiten und die Ausarbeitung der erforderlichen Verträge sind angelaufen.

Die Gesamtkosten für das Neuarrondierungskonzept, die planerischen Arbeiten und die Vertragserstellung betragen voraussichtlich CHF 65'000.00. Da dafür im Budget keine Mittel vorgesehen sind, wird ein Nachtragskredit über den gesamten Betrag beantragt.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat bewilligt für das Neuarrondierungskonzept, die planerischen Arbeiten und die Vertragserstellung einen Nachtragskredit von insgesamt CHF 65'000.00.

**5. Freiwillige Feuerwehr Balzers – Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug –
Genehmigung Verpflichtungskredit**

Die Freiwillige Feuerwehr Balzers ist bestrebt, ihre Fahrzeuge und Einsatzmittel laufend auf einem zeitgemässen, zweckmässigen und einsatzgerechten Stand zu halten. Eine moderne Ausrüstung allein ist jedoch nicht ausreichend. Durch regelmässige Übungen und Ausbildungen wird sichergestellt, dass die Feuerwehrangehörigen die vorhandenen Einsatzmittel fachgerecht einsetzen und unterschiedliche Einsatzszenarien sicher und professionell bewältigen können.

Bei Brandeinsätzen, die zu den zentralen Aufgaben der Feuerwehr gehören, kommt dem Tanklöschfahrzeug eine besondere Bedeutung zu. Es ermöglicht die rasche Bereitstellung von Löschwasser und stellt damit ein wesentliches Einsatzmittel für eine effiziente und wirkungsvolle Brandbekämpfung dar.

Das heute bei der Freiwilligen Feuerwehr Balzers eingesetzte Tanklöschfahrzeug ist mittlerweile 26 Jahre alt (Baujahr 2000). Während seiner bisherigen Einsatzzeit hat sich das Fahrzeug zuverlässig bewährt und der Feuerwehr wertvolle Dienste geleistet. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters sind Anpassungen und Weiterentwicklungen jedoch nur noch eingeschränkt möglich. Eine nachhaltige Anpassung an den heutigen Stand der Technik sowie an die aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Feuerwehr kann deshalb nur durch eine Ersatzbeschaffung erreicht werden.

Die Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeuges wurde bereits in der Finanzplanung der Gemeinde berücksichtigt.

Risiken bei einem Weiterbetrieb

Mit zunehmendem Alter eines Einsatzfahrzeuges steigt das Risiko technischer Defekte und damit verbundener Ausfallzeiten. Bei einem Fahrzeug dieser Altersklasse ist zudem davon auszugehen, dass die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zunehmend eingeschränkt sein kann. Gleichzeitig können Reparaturen sowie die Beschaffung von Ersatzteilen erhebliche Kosten verursachen. Eine zeitgerechte Wiederherstellung der vollständigen Einsatzbereitschaft kann dadurch nicht in jedem Fall gewährleistet werden.

Ein längerer Ausfall des Tanklöschfahrzeuges würde die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Balzers insbesondere bei Brandeinsätzen wesentlich beeinträchtigen. Damit wäre auch die rasche und zuverlässige Gewährleistung des Brandschutzes und der Sicherheit der Bevölkerung eingeschränkt.

Eine rechtzeitige Ersatzbeschaffung ermöglicht es, die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr langfristig sicherzustellen und gleichzeitig den Anforderungen an Sicherheit, Funktionalität und zeitgemässe Feuerwehrentechnik Rechnung zu tragen.

Anforderungen an das neue Tanklöschfahrzeug

Im Hinblick auf die anstehende Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeuges und die längerfristige Fahrzeugplanung hat sich das Kader der Freiwilligen Feuerwehr Balzers eingehend mit den Anforderungen an das zukünftige Einsatzfahrzeug auseinandergesetzt. Dabei wurden sowohl die bestehende Fahrzeugflotte als auch die weiteren absehbaren Ersatzbeschaffungen berücksichtigt.

Für das neue Tanklöschfahrzeug sind insbesondere folgende Anforderungen vorgesehen:

- LKW-Chassis mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 18 t
- mindestens 8 Sitzplätze
- Allradantrieb 4 × 4
- Mannschaftskabine mit integrierten Atemschutzgeräten
- fixer Aufbau für Geräte und Löscheinrichtungen
- Übernahme eines möglichst grossen Teils der vorhandenen Ausrüstung
- Ersatz beziehungsweise Ergänzung einzelner nicht mehr zeitgemässer Geräte und Werkzeuge

Die Mannschaftskabine mit integrierten Atemschutzgeräten ermöglicht es, dass mindestens acht Feuerwehrangehörige gemeinsam mit dem Fahrzeug zu Übungen und Einsätzen ausrücken können. Dadurch wird eine effiziente Nutzung des Fahrzeuges im Einsatz ermöglicht. Gleichzeitig kann die Vorbereitung auf einen Atemschutzeinsatz bereits während der Anfahrt erfolgen.

Ein wesentlicher Teil der bestehenden Ausrüstung soll vom heutigen Tanklöschfahrzeug übernommen und im neuen Fahrzeug weiterverwendet werden. Nicht mehr benötigte oder technisch überholte Ausrüstungsgegenstände werden ausgemustert beziehungsweise durch zeitgemässe Einsatzmittel ersetzt. Ergänzend sollen einzelne Geräte und Werkzeuge beschafft werden, um das Fahrzeug zweckmässig auf die heutigen und absehbaren zukünftigen Einsatzanforderungen auszurichten.

Eckdaten der Beschaffung

Auf Grundlage der durch die Freiwillige Feuerwehr Balzers vorgenommenen Abklärungen ergeben sich für die Ersatzbestellung folgende Eckdaten:



Chassis	LKW, 18 t
Sitzplätze	mindestens 8
Antrieb	4 x 4
Aufbau	fixer Aufbau für Geräte und Löscheinrichtungen
Bestellung	2027
Liefertermin	2029
Richtpreis	CHF 590'000.00 inkl. MwSt.

Aufgrund der zu erwartenden langen Liefer- und Aufbauzeiten ist die Beschaffung frühzeitig einzuleiten. Damit soll sichergestellt werden, dass das bestehende Fahrzeug bis zur Übergabe des neuen Tanklöschfahrzeuges einsatzbereit gehalten werden kann und die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Balzers ohne Unterbruch gewährleistet bleibt.

Finanzierung

Die Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeuges ist in der Finanzplanung der Gemeinde bereits berücksichtigt.

Für die Beschaffung ist ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 590'000.00 inkl. MwSt. erforderlich.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt für die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Balzers einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 590'000.00 inkl. MwSt.

6. Erneuerung Leistungsvereinbarung 2027 bis 2029 der Gemeinde Balzers mit dem Verein Familienzentrum Balzers

Das Familienzentrum Balzers ist seit August 2023 in Betrieb und wird durch den Verein Familienzentrum Balzers betreut. In den vergangenen drei Jahren konnte sich das Familienzentrum als fester Bestandteil im Dorf- und Familienleben der Gemeinde Balzers etablieren. Das Familienzentrum wird vom Verein Familienzentrum Balzers (VFB) getragen und von einer Geschäftsleitung geführt.

Die am 13. September 2023 vom Gemeinderat genehmigte Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Balzers und dem VFB läuft am 31. Dezember 2026 aus. Sowohl Gemeinderat als auch VFB möchten die Zusammenarbeit weiterführen und die Leistungsvereinbarung erneuern.

Wesentliche Änderung in der neuen Leistungsvereinbarung ist:

- Neu wird dem VFB ein Jahresbeitrag von CHF 60'000.00 jeweils im Januar des betreffenden Jahres automatisch ausbezahlt. Der VFB kann über diese Finanzen frei verfügen, welche nicht mehr an die Personalaufwände gekoppelt sind.

Mit der neuen Leistungsvereinbarung möchte der Gemeinderat dem VFB das Vertrauen aussprechen und sich für die geleistete Arbeit bedanken.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Leistungsvereinbarung 2027 bis 2029 zwischen der Gemeinde Balzers und dem Verein Familienzentrum Balzers und ersucht Gemeindevorsteher Karl Malin und Vizevorsteher Matthias Eberle die Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.

7. Familienzentrum Balzers – Genehmigung Budget 2027

Gemäss Ziffer 6 der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Balzers und dem Familienzentrum Balzers (VFB) hat der Gemeinderat dem Budget des Familienzentrums die Zustimmung zu erteilen.

Das Familienzentrum ist nun seit drei Jahren in Betrieb. Aufgrund der in der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde definierten Aufgaben mussten die Teilzeitanstellungen der Mitarbeitenden erhöht werden, was zu höheren Personalkosten geführt hat. Diese Mehrkosten hat der VFB im Jahr 2026 selber getragen. Auf die Dauer wird das aber nicht möglich sein, weshalb die höheren Personalkosten in der Leistungsvereinbarung, welche ab 2027 erneuert wurde, zu berücksichtigen sind. Für das Jahr 2027 budgetiert der VFB ein Minus von CHF 1'442.00.

Der Verein Familienzentrum Balzers setzt sich mit sehr viel Herzblut für das Projekt «Familienzentrum Balzers» ein und erbringt mit viel Einsatz und vielen unentgeltlichen Stunden eine wichtige Dienstleistung für die Gemeinde Balzers. Der Verein Familienzentrum Balzers beantragt beim Gemeinderat die Freigabe des eingereichten Budgets 2027 und bedankt sich bei der Gemeinde Balzers jetzt schon für die grosszügige Unterstützung ohne die es nicht möglich wäre das Projekt Familienzentrum Balzers weiterzuführen.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt das Budget für das Jahr 2027 des Vereins Familienzentrum Balzers.

8. Kindergärten der Gemeinde Balzers – Stellenplan für das Schuljahr 2027/2028

Die Stellenplanung wird gemäss dem auf 1. August 2004 in Kraft getretenen Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, organisiert.

Artikel 7, Absatz 2 lautet wie folgt:

"Durch den Stellenplan legt die Regierung für jedes Schuljahr die Zahl der ständigen Stellen insgesamt und je öffentliche Schule entsprechend dem Personalbedarf fest. Bei öffentlichen Schulen, die von den Gemeinden getragen werden, hat die Regierung für jede Gemeinde die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen."

Der Gemeindeschulrat hat den vorliegenden Stellenplan in seiner Sitzung vom 10. September 2026 genehmigt.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende detaillierte Stellenplanung der Kindergärten Balzers für das Schuljahr 2027/2028.

9. Primarschule der Gemeinde Balzers – Stellenplan für das Schuljahr 2027/2028

Die Stellenplanung wird gemäss dem auf 1. August 2004 in Kraft getretenen Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, organisiert.

Artikel 7, Absatz 2 lautet wie folgt:

"Durch den Stellenplan legt die Regierung für jedes Schuljahr die Zahl der ständigen Stellen insgesamt und je öffentliche Schule entsprechend dem Personalbedarf fest. Bei öffentlichen Schulen, die von den Gemeinden getragen werden, hat die Regierung für jede Gemeinde die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen."

Der Gemeindegemeinderat hat den vorliegenden Stellenplan in seiner Sitzung vom 10. September 2026 genehmigt.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende detaillierte Stellenplanung der Primarschule Balzers für das Schuljahr 2027/2028.

10. «Verein für gesellschaftliche Anlässe» – Aufnahme in die Vereinsliste

Gemäss gültigem Reglement zur Vereinsförderung vom 30. September 2020 entscheidet der Gemeinderat über die Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers.

Katrin Hofer hat den Antrag auf Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers für den «Verein für gesellschaftliche Anlässe» eingereicht.

Der «Verein für gesellschaftliche Anlässe» bezweckt insbesondere die Organisation und Durchführung gesellschaftlicher Anlässe. Dazu gehören sowohl die Planung und Durchführung eigener, vom Verein organisierter Veranstaltungen als auch die Teilnahme an Veranstaltungen Dritter sowie die Unterstützung anderer Veranstalter.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat befürwortet die Aufnahme des Vereins «Verein für gesellschaftliche Anlässe» in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers.

11. Bestellung Kaminfeger für die Gemeinde Balzers

Der für die Gemeinde Balzers zuständige Kaminfeger, Manfred Büchel, geht am 31. Dezember 2026 in Pension. Gemäss Kaminfeger-Verordnung vom 5. Dezember 1975, Art. 2., bestellt die Gemeinde den Kaminfeger.

Die Kaminfeger Anstalt von Manfred Büchel wird an Michael Büchel, seinen Sohn, übertragen und in die Büchel M. Kaminfeger Anstalt umbenannt. Es liegt deshalb nahe, dass die Büchel M. Kaminfeger Anstalt, Michael Büchel, die Kaminfeger-Arbeiten im Kaminfeger-Kreis Balzers übernimmt.

Beschluss (einstimmig)

Als Kaminfeger für die Gemeinde Balzers wird die Büchel M. Kaminfeger Anstalt, Michael Büchel, Gatterbach 1, Balzers, bestellt. Gemeindevorsteher Karl Malin wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen.

12. Bestellung des amtlichen Feuerungskontrolleurs und Durchführung der Feuerungskontrollen

Bis anhin wurden die Feuerungskontrollen durch den amtlichen Feuerungskontrolleur Manfred Büchel durchgeführt. Manfred Büchel geht am 31. Dezember 2026 in Pension.

Die Feuerungskontrollen werden ab 1. Januar 2027 von der Büchel M. Kaminfeger Anstalt, Michael Büchel, Gatterbach 1, Balzers, durchgeführt. Michael Büchel verfügt aktuell noch nicht über die erforderliche Ausbildung zum Durchführen von Feuerungskontrollen, kann diese aber nachholen.

Beschluss (einstimmig)

- a) Die Gemeinde Balzers bestellt als amtlichen Feuerungskontrolleur für die Durchführung der Feuerungskontrollen die Büchel M. Kaminfeger Anstalt, Michael Büchel, Gatterbach 1, Balzers.
- b) Die fehlende Ausbildung mit eidgenössischem Fachausweis ist innert drei Jahren, bis zum 31. Dezember 2029, nachzuholen und der Gemeinde sowie dem Amt für Umweltschutz mit einer Kopie des Diploms nachzuweisen.
- c) Gemeindevorsteher Karl Malin wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen.

13. Subventionierung der Saisonkarte Malbun für Balzner Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Die Arbeitsgruppe Sportanlässe beantragt, die Subventionierung der Saisonkarte der Bergbahnen Malbun für die Wintersaison 2026/2027 weiterzuführen. Vorgesehen ist ein Gemeindebeitrag von CHF 100.00 pro in Balzers wohnhaftem Kind bzw. Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag: 1. Januar 2008 und jünger), bezogen auf die Vorverkaufspreise der Bergbahnen Malbun.

Die Abwicklung der Subvention erfolgt mittels Gutscheinen, welche bei der Einwohnerkontrolle gegen Nachweis des Wohnsitzes in Balzers bezogen werden können. Der Gutschein berechtigt zum vergünstigten Bezug einer Saisonkarte der Bergbahnen Malbun Liechtenstein an allen offiziellen Vorverkaufsstellen. Die Gutscheine werden vom 1. November bis zum 4. Dezember 2026 ausgegeben.

Die Subventionierung soll mit einem Gesamtkredit von maximal CHF 23'000.00 begrenzt werden. Im Vergleich dazu betrug der Subventionsbetrag in der Wintersaison 2025/2026 CHF 100.00 pro Person, bei einer Limite von CHF 15'000.00.

In der Wintersaison 2025/2026 wurden bei der Gemeinde 150 Gutscheine abgeholt, wovon 144 bei den Bergbahnen eingelöst wurden (Rechnungsbetrag der Bergbahnen an die Gemeinde Balzers: CHF 14'400.00). Gemäss den Bergbahnen bezogen in der letzten Wintersaison 207 Kinder und Jugendliche die Saisonkarte.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat beschliesst, die Subventionierung der Saisonkarte der Bergbahnen Malbun für die Wintersaison 2026/2027 weiterzuführen. Pro in Balzers wohnhafte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag: 1. Januar 2008 und jünger) wird ein Betrag von CHF 100.00 gewährt. Die Subventionierung wird auf CHF 23'000.00 festgelegt.

14. Anpassung Personalreglement

Per 1. Januar 2026 wurden neue gesetzliche Bestimmungen zu Freistellungen aus familiären Gründen, insbesondere für Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternzeit erlassen (LGBI. 2025 Nr. 1) sowie deren Finanzierung im Familienzulagengesetz geregelt (LGBI. 2025 Nr. 7).

Nachdem die Gemeinden gemäss Gemeindegesetz ihre Dienstreglemente selbst erlassen, also selbst Recht schaffen, sind sie grundsätzlich frei darin, die Gesetzesausführungen zu übernehmen. Das Personalreglement der Gemeinde Balzers verweist bei fehlenden Regelungen auf das Staatspersonalgesetz und, falls darin nichts geregelt ist, auf das ABGB.

Um die Attraktivität der Gemeinde als Arbeitgeberin zu erhalten, empfiehlt es sich, gewisse Änderungen in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen in das Personalreglement aufzunehmen. Um Fragen in der Praxis zu vermeiden, sollten die Bestimmungen zu den verschiedenen Szenarien klar ausformuliert werden.

Die Personal- und Verwaltungskommission hat die Änderungen in der vorliegenden Fassung an der Sitzung vom 24. August 2026 gutgeheissen. Der Entwurf wurde anschliessend allen Mitarbeitenden zur Vernehmlassung zugestellt. Es kamen keine Rückmeldungen.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die Anpassungen im Personalreglement per 1. Januar 2027.

15. Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Festlegung von Windeignungsgebieten im Landesrichtplan – Stellungnahme Gemeinde Balzers

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat im November 2024 beschlossen, eine Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Festlegung von Windeignungsgebieten im Landesrichtplan des Fürstentums Liechtenstein durchzuführen. Ziel der SUP ist es, Umweltaspekte frühzeitig und auf übergeordneter Planungsebene in die Interessenabwägung einzubeziehen und eine gesamtheitlich abgestimmte Beurteilung möglicher Windeignungsgebiete sicherzustellen. Im Gegensatz zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welche sich auf konkrete Vorhaben und Projekte bezieht, dient die SUP der strategischen Prüfung und Beurteilung von Gebieten, die grundsätzlich für eine Nutzung der Windenergie in Betracht kommen.

Die Regierung nahm in ihrer Sitzung vom 8. Juli 2025 den Entwurf des Untersuchungsrahmens zur SUP im Zusammenhang mit der Festlegung von Windeignungsgebieten im Landesrichtplan zur Kenntnis und gab diesen zur öffentlichen Konsultation frei. Die Gemeinden sowie weitere Organisationen und Verbände wurden eingeladen, bis Ende August 2025 zum Entwurf des Untersuchungsrahmens Stellung zu nehmen. Die Gemeinde Balzers machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und reichte eine entsprechende Stellungnahme ein.

Nach Auswertung der im Rahmen dieser ersten Konsultation eingegangenen Rückmeldungen wurde der Untersuchungsrahmen überarbeitet und von der Regierung am 31. März 2026 definitiv festgelegt. Auf dieser Grundlage erfolgten in der Folge die vertiefte Prüfung und Bewertung möglicher Windeignungsgebiete sowie die Erarbeitung des Planungs- und Umweltberichts.

Der Entwurf des Planungs- und Umweltberichts wurde Ende Juni 2026 fertiggestellt und anschliessend von der Regierung behandelt. In ihrer Sitzung vom 7. Juli 2026 nahm die Regierung den Bericht zur Kenntnis und gab diesen für eine weitere öffentliche Konsultation frei. Gegenstand dieser zweiten Konsultationsphase sind nunmehr insbesondere die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen, die vorgenommene Interessenabwägung sowie die daraus abgeleitete räumliche Festlegung der vorgesehenen Windeignungsgebiete im Landesrichtplan.

Die Gemeinden sowie weitere betroffene Organisationen und Verbände erhalten damit erneut Gelegenheit, zum aktuellen Planungsstand und zum vorliegenden Planungs- und Umweltbericht Stellung zu nehmen. Die Gemeinde Balzers beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und ihre Haltung zu den für das Gemeindegebiet beziehungsweise dessen unmittelbares Umfeld relevanten Festlegungen und Auswirkungen einzubringen.

Chronologischer Ablauf SUP zur Festlegung von Windeignungsgebieten im Landesrichtplan:

- 19. November 2024 – Grundsatzbeschluss der Regierung
- Ende 2024 / Frühjahr 2025 – Organisation des SUP-Verfahrens
- 28. Mai 2025 – Veröffentlichung des Verfahrenskonzepts
- Frühjahr / Sommer 2025 – Erarbeitung des Untersuchungsrahmens
- 8. Juli 2025 – Regierungsbeschluss zum Entwurf des Untersuchungsrahmens
- 9. Juli – 29. August 2025 – 1. Öffentliche Konsultation
- Herbst 2025 – Frühjahr 2026 – Auswertung der Stellungnahmen
- 31. März 2026 – Festlegung Untersuchungsrahmen durch die Regierung
- April – Juni 2026 - Erarbeiten Planungs- und Umweltbericht
- 7. Juli 2026 – Kenntnisnahme des Planungs- und Umweltberichts durch die Regierung
- Juli – 30. September 2026 – 2. Öffentliche Konsultation

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt folgende von der Abteilung Bauwesen erarbeitete Stellungnahme zur Kenntnis und gibt diese zur Einreichung frei.

Grundlagen

Als Grundlage für die Prüfung und Stellungnahme dienen unsere Ortsplanungsinstrumente (Gemeinderichtplan, Zonenplan, Bauordnung) sowie der Planungs- und Umweltbericht (Stand Entwurf zur öffentlichen Konsultation, dat. 30.06.2026), Entwurf des Landesrichtplans (Stand Vernehmlassung) und das Geodatenportal, Layer «SUP Windeignungsgebiete - Planungs- und Umweltbericht».

Stellungnahme

Gesamtnutzenprüfung

Wir anerkennen das Potenzial der Windenergie, gerade auch im Raum Balzers. Die möglichen Windeignungsgebiete müssen jedoch sorgfältig definiert werden. Für uns ist klar, dass nur Gebiete in Frage kommen, die unsere Entwicklung und Entwicklungsziele nicht verhindern und unsere Siedlungs- und Wohnqualität nicht schmälern.

Wir erachten die SUP als gute Grundlage für eine erste Übersicht über potenzielle Gebiete. Jedoch ist die SUP alleine nicht ausreichend, um Windeignungsgebiete im Landesrichtplan festzulegen. Die gesamtheitliche Prüfung des potenziellen Gebietes hinsichtlich anderer Nutzungsziele/-absichten im Gebiet und in seiner Umgebung (Schutzinteressen in der Umgebung), der Grösse des Gebietes (Anordnungsspielraum und Thema Konzentration/Zusammenfassung zu einem Windpark statt verteilte Einzelgebiete) sowie des Landschaftsbildes und seiner Vorbelastung ist für eine Festlegung im Landesrichtplan ebenso notwendig.

Umgang mit Stellungnahme im Rahmen der Konsultation zum Untersuchungsrahmen

Im Anhang D ist der Umgang mit unseren Anträgen/Rückmeldungen zum Untersuchungsrahmen dargelegt. Wir sind generell ernüchtert, wie wenig von unseren Anträgen in der Folgeplanung berücksichtigt wurde, insbesondere Themen, die unsere Ortsplanung betreffen. Bei der Durchsicht stellten wir zudem fest, dass die Antworten des SUP-Teams bei etlichen Anträgen nicht auf den Inhalt des Antrags Bezug nehmen. Gerade bei den kritischen Anträgen sind die Antworten nicht ausreichend. Insbesondere folgende Themen, die unsere Ortsplanung und unsere Lebensqualität betreffen, wurden nicht aufgegriffen:

- Berücksichtigung der Ziele der Gemeinderichtpläne: Siedlungserweiterungsgebiete gemäss Gemeinderichtplan sind mitzuberücksichtigen. Auch zu diesen ist der 300 m-Mindestabstand einzuhalten, damit die definierte und genehmigte Siedlungsentwicklung umgesetzt werden kann.
- Abstandsdefinition für gesamte Bauzone: Als Ausschlussgebiet hat die gesamte Bauzone, inklusive Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und Arbeitszonen, zu zählen (analog Kanton St. Gallen). So sind auch in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sensible Nutzungen untergebracht, wie zum Beispiel Sport- und Freizeitnutzungen. Zu diesen ist deshalb auch ein 300 m-Radius einzuhalten. Die Flächen in den Arbeitszonen sind der wirtschaftlichen Entwicklung vorbehalten und Schattenwurf, Vibrationen können zu negativen Einwirkungen auf die wirtschaftliche Produktion/Arbeitsplätze führen.
- Abstand zum Siedlungsgebiet: Im Rückblick auf die Aussagen an der Veranstaltung vom 19. August 2026 setzen wir uns weiterhin für einen verträglichen Abstand zum Siedlungsgebiet ein. Die Platzierung einer Windenergieanlage unmittelbar am Siedlungsrand, wie an der Veranstaltung diskutiert, lehnen wir absolut ab. Beim Abstand geht es nicht nur um die Einhaltung der Lärmschutzvorgaben, sondern dieser ist als Respektabstand zum Siedlungsgebiet unter dem Aspekt der Wohnhygiene und -qualität zu verstehen. Eine Unterschreitung der 300 m lehnen wir klar ab.
Sicherung Grundwasserschutz: Die Sicherung des Trinkwassers zählt zu den wichtigsten öffentlichen Interessen und steht klar über der Eigenstromversorgung. Die Zone S 3 übernimmt für den Schutz des Grundwassers eine wichtige Funktion ein und diese darf nicht geschwächt werden.

Wenn sich die SUP tatsächlich nach dem Vorgehen des Kantons St. Gallen richtet, wie bezüglich der Schutzzone S 3 begründet wird, dann müsste das Ausschlussgebiet «Bauzone» um die Arbeitszonen und Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ergänzt sein. Hier besteht ein Widerspruch in der Begründung.

Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme vom 10. September 2025.

Berücksichtigung/Verbindlichkeit des Gemeinderichtplans

Richtpläne sind per Gesetz behördenverbindlich. Ist der Landesrichtplan auch für die Gemeinden behördenverbindlich, so ist auch der Gemeinderichtplan für die Landesbehörde verbindlich. Mitunter hat das Land den Gemeinderichtplänen mit der Genehmigung durch die Regierung zugestimmt. Kommen nun Windeignungsgebiete – gestützt auf die SUP – im Landesrichtplan in Gebieten zu liegen, welchen gemäss Gemeinderichtplan eine andere Nutzung zugewiesen ist und auch entsprechend im Landesrichtplan festgelegt ist (vgl. Entwurf Landesrichtplan, Stand Vernehmlassung), ist eine Festsetzung im Landesrichtplan nicht möglich und wird von uns nicht akzeptiert.

Im Weiteren vertreten wir die Haltung – gestützt auf die verschiedenen Planungsebenen –, dass für die Nutzungsplanung der Gemeinderichtplan das relevante Instrument ist. Folglich ist für eine Umsetzung in der Nutzungsplanung die Abstimmung mit dem Gemeinderichtplan zentral und unumgänglich. Die Ortsplanung der Gemeinde, und dazu zählt auch der Gemeinderichtplan, kann nicht durch den Landesrichtplan übersteuert werden. Dazu verweisen wir auch auf die schematische Darstellung des Verfahrensablaufs bei Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen gemäss Entwurf Richtplantext, Stand Vernehmlassung (Abbildung 8, Seite 22).

Abstimmung mit Windpark Wartau

Auf der gegenüberliegenden Rheinseite wird auf Gemeindegebiet Wartau ein Windpark mit drei Windenergieanlagen geplant. Die Planungsarbeiten dazu laufen. Auf unseren Antrag im Rahmen der Konsultation zum Untersuchungsrahmen, ein allfälliges Gebiet auf unserem Gemeindegebiet mit dem Eignungsgebiet im Kanton St. Gallen abzustimmen (Standort, Anlagentypen, Parkkonzeption), antwortet das SUP-Team im Anhang D, dass «eine grenzüberschreitende Abstimmung» stattfinden wird. Diese Abstimmung hätte aus unserer Sicht bereits erfolgen müssen respektive muss vor einer Festsetzung im Landesrichtplan erfolgen, damit ein stimmiges Gesamtgebiet über den Rhein resultiert, auch mit gleichförmigen Anlagentypen. In diese Abstimmung sind wir miteinzubeziehen.

Wahl des Vorgehens

Wenn sich – wie im Anhang D das SUP-Team mitteilt – die vorliegende SUP nach den Vorgaben des Kantons St. Gallen richtet, ist es nicht nachvollziehbar, warum beim Ausschlussgebiet «Bauzone» eine abweichende Definition (ohne Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie Arbeitszonen) gewählt sowie mit anderen Anlagentypen gerechnet wurde. Hier besteht ein Widerspruch in der Argumentation. Im Weiteren sind wir der Meinung, dass für unser Land ein Vorgehen zu wählen ist, das für unseren Raum stimmt und unsere Eigenheiten/Wertvorstellungen in den Vordergrund stellt.

Planungs- und Umweltbericht

Zu den Kapiteln des Planungs- und Umweltberichts nehmen wir wie folgt Stellung:

KAPITEL	ANMERKUNG / ANTRAG
1.2 Gesamtheitliche Abstimmung	Wie korrekt beschrieben, ist es Ziel der SUP Umweltaspekte in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Damit liegt aber keine Gesamtnutzenbetrachtung für eine gesamtheitliche räumliche Abstimmung vor. Dazu wird unter den richtungsweisenden Festlegungen zu «R 3 Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt» festgehalten, dass «Vorhaben, welche in den Geltungsbereich der SUP fallen, für eine Festsetzung im Landesrichtplan eine raumpla-

	nerische Interessenabwägung» bedingen. In E 2.2-5 wird konkret hinsichtlich der Windenergienutzung definiert, dass «die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung einer stufen-gerechten Interessenabwägung». → Für die Festlegung im Landesrichtplan braucht es nebst der SUP eine gesamtheitliche raumplanerische Abstimmung (Stichwort gesamtheitliche Prüfung mit anderen Nutzungen/ Nutzungszielen im Gebiet und in seiner Umgebung (Verträglichkeit, Schutzwürdigkeit), der Grösse des Gebietes (Anordnungsspielraum und Thema Konzentration/Zusammenfassung zu einem Windpark statt verteilte Einzelanlagen) sowie des Landschaftsbildes und seiner Vorbelastung).
1.3 Abhängigkeit Ortsplanung	Die Planung steht nicht allein im Bezug zur «kommunalen Nutzungsplanung». Vielmehr ist die gesamte Ortsplanung relevant, sprich auch die seitens der Regierung genehmigte Gemeinderichtplanung. Diese ist auch von der Landesbehörde zu berücksichtigen. → Die Planung steht im Zusammenhang mit der Ortsplanung der Gemeinden (Gemeinderichtplanung und Nutzungsplanung).
2.5 Festlegung Landesrichtplan	Die Festlegung im Landesrichtplan kann nicht allein aus der SUP folgen, gerade wenn wie vorliegend das Ergebnis der SUP Widersprüche zu anderen Festsetzungen/Festlegungen im Landesrichtplan aufweist und der Untersuchungsrahmen beispielsweise die Ortsplanung der Gemeinde nicht vollumfänglich berücksichtigt. Für die Festlegung ist, wie oben zum Punkt 1.2 ausgeführt, die gesamtheitliche Nutzenbetrachtung notwendig. Weiter ist für die Erlangung des Koordinationsstandes «Festsetzung» die Vorgabe gemäss Entwurf Landesrichtplan (dat. 30.01.2026) zu erfüllen, wonach bei «Festsetzung» «die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind». → Für den Koordinationsstand «Festsetzung» müssen die räumlichen Auswirkungen abgestimmt sein. Es dürfen keine Konflikte – auch nicht mit der Gemeinderichtplanung – vorliegen. → Das Eignungsgebiet auf Gemeindegebiet Balzers erfüllt diese Anforderung in Teilbereichen nicht (Siedlungsgebiets-erweiterungen Arbeitszone und öffentliche Zone sowie Einstufung der Arbeitszone Neugrüt als «Weitere Arbeitsgebiete»).
2.6 Einbezug Gemeinderichtplan	Unsere strategische Entwicklung ist im Gemeinderichtplan abgebildet. Der erste nachgelagerte Schritt aus dem Landesrichtplan ist folglich die Abstimmung mit dem Gemeinderichtplan als Grundlage für das nachfolgende Nutzungsplanverfahren. → Der Gemeinderichtplan ist im nachgelagerten Verfahren zu ergänzen, analog zur Abbildung 8, Seite 22 im Landesrichtplan.
5.3 / 5.4 Grundlage	Warum heisst es in der Abbildung 1 «Evtl. Entwurf...»? Beim Schutzgut „Gesundheit/Bevölkerung“ ist als Datengrundlage/Quelle nebst der Nutzungsplanung (= Zonenplan und Bauordnung) auch die Gemeinderichtplanung aufzuführen und zu verwenden. In der Übersicht 5.2 ist unter Gesundheit/Bevölkerung das Thema „Abstandsanalyse zu Wohnzonen“ nicht korrekt. Die Abstandsanalyse darf sich nicht allein auf die Wohnzonen beziehen, sondern hat auch die Mischzonen und Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu umfassen.

7.3.1 ÖBA und Arbeitszonen	Wichtige Elemente für die Gesundheit des Menschen sind nebst dem Wohnort auch Orte mit längeren Aufenthaltszeiten wie Schulen, Sportanlagen, Gesundheitseinrichtungen und Arbeitsplätze. So wird auch im Vorgehen des Kantons St. Gallen die ganze Bauzone (inkl. Arbeitszone und Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) berücksichtigt. → Analog zu unserem Antrag zum Untersuchungsrahmen sind auch die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie Arbeitszonen Ausschlussgebiete. Zumindest zu den ÖBA sind analog zu den Wohn- und Mischzonen ein 300 m-Abstand als Ausschlussgebiete zu berücksichtigen. → Der Abstand von 300 m zum Siedlungsgebiet darf nicht allein als Vorsorgeabstand gemäss USG verstanden werden. Dieser ist auch als Respektabstand gegenüber dem Siedlungsgebiet und für die Siedlungsqualität respektive Wohnqualität wesentlich.
7.3.6	Der Grundwasserschutz ist uns ein sehr grosses Anliegen. Die Sicherung der Grundwasservorkommen und damit des Trinkwassers ist für das gesamte Land von höchstem Interesse. Gerade dieser Sommer hat wiederum gezeigt, wie wichtig und begrenzt die Ressource «Wasser» ist. Wird diese lebensnotwendige Ressource verletzt, hat dies weitreichende Folgen. → Analog zur Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen ist die Schutzzone S 3 zum Schutz des Grundwassers gesamthaft als Ausschlussgebiet zu definieren. Die Sicherung des Grundwassers / Schutzzonen S 1 bis S 3 ist höher zu gewichten als die Gewinnung von Energie.
7.3.9 Verkehr	Unter den berücksichtigten Infrastrukturen liegt der Fokus auf der Versorgungsinfrastruktur. Die Verkehrsinfrastrukturen sind nicht aufgeführt. → Verkehrsinfrastrukturen sind ebenfalls bedeutend und miteinzubeziehen. Wir verweisen hierbei auf den Heliport (vgl. Kap. 5.4).
8.2 grün = Festlegung	Grüne Flächen können nicht per se zu «Festsetzungen» werden, sondern es braucht die gesamträumliche Nutzenanalyse (u. a. Nutzung Umgebung, Einsehbarkeit, Erholungsnutzung, Vorbelastung Landschaft, Grösse des Gebietes). Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen weiter oben.
8.3.1 Gebiet Balzers	Das Potenzial des Gebietes wird anerkannt. Dennoch kritisieren wir die vorliegende Gebietsabgrenzung aus den folgenden Gründen: → Berücksichtigung der Ortsplanung: Die Windeignungsgebiete müssen mit der heutigen Nutzungsplanung und der angestrebten Entwicklung übereinstimmen. Die Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauordnung) und die Gemeinderichtplanung sind zwingend zu berücksichtigen. Die aufgezeigte Abgrenzung berücksichtigt nicht die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen mit den wichtigen Sport- und Freizeitanlagen als sensible Nutzungen sowie die Arbeitszone Neugrüt mit seiner Bedeutung für die Wirtschaft (im Landesrichtplan eingestuft als «Weitere Arbeitsgebiete»). Nebst dem Widerspruch zur Nutzungsplanung wird auch die gemäss Gemeinderichtplan angestrebte Siedlungsentwicklung negiert: die Siedlungsgebietserweiterungen Arbeiten im Neugrüt und die Erweiterung öffentliche Zone in der Rheinau werden von Windeignungsgebieten überlagert. Wir halten klar an unserer Gemeinderichtplanung und der aufgezeigten Entwicklung fest und lehnen Windeignungsgebiete in diesen Gebieten ab. → Beanspruchung der Grundwasserschutzzone S 3: Die

Gemeinde lehnt Eignungsgebiete innerhalb der Schutzzone S 3 vollumfänglich ab. Gemäss Art. 4 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz des Grundwasserpumpwerks «Rheinau» (LGBI. 1996.049 vom 11. April 1996) dient die Zone S 3 «als Pufferzone zwischen der Zone S 2 und der Umgebung». Nach Art. 5 sind «Vorkehrungen, welche die Menge und Güte der Grundwasservorkommen oder die öffentliche Wasserversorgung gefährden, verboten». Mit der Erstellung einer Windenergieanlage folgen massive Eingriffe in den Untergrund für den Fundamentbau. Dafür sind tiefgründige Erdarbeiten notwendig, welche die natürliche und schützende Boden- und Deckschicht über dem Grundwasserleiter durchstossen oder diese stark schwächen. Im Weiteren können durch tiefe Baugruben oder Pfählungen künstliche Kanäle (Wegsamkeiten) entstehen, wodurch Schadstoffe schneller und ungefiltert in das tiefere Grundwasser gelangen können und der Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringert werden. Schwächungen des Grundwasserschutzes tolerieren wir nicht.

Der Absatz bezüglich Grundwasserschutz zonen ist nicht ganz korrekt, da auch im Nordosten das Gebiet durch die Grundwasserschutz zonen (Pumpwerk Heilos) begrenzt wird.

Fazit

Wir akzeptieren das vorliegende Windeignungsgebiet, Koordinationsstand Festsetzung und Zwischenergebnis, nicht, weil:

- unsere Ortsplanung nicht berücksichtigt wurde und die Eignungsgebiete unseren Nutzungs- und Entwicklungszielen widersprechen. Unsere Ziele gewichten wir höher als die Energiegewinnung.
- unsere Arbeitszone Neugrüt für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutend und dafür reserviert ist. Zudem sind auch unter dem Aspekt der Arbeitsplatzhygiene Windenergieanlagen innerhalb der Arbeitszone nicht konform. Arbeitszonen sind folglich als Ausschlussgebiete zu behandeln.
- in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sensible Nutzungen vorkommen, welche für die Bevölkerung von Bedeutung sind. Die Sicherung der Sportanlage mit ihrem Erholungs-, Sport- und Freizeitangebot in der Rheinau ist von grossem öffentlichem Interesse. Das Gebiet ist vor negativen Einwirkungen zu schützen und als Ausschlussgebiet mit 300 m-Abstand zu behandeln.
- die seitens der Regierung genehmigten Siedlungsgebietserweiterungen für die Arbeitszone Neugrüt und die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen für die Sportanlage Rheinau gemäss unseres Gemeinderichtplans für die Weiterentwicklung unserer Gemeinde von Bedeutung sind.
- wir den Schutz des Grundwassers und damit unseres Trinkwassers hochhalten. Das Grundwasser ist von landesweiter Bedeutung, da davon das Trinkwasser für unsere Bevölkerung abhängt. Der Schutz dieser Ressource muss an erster Stelle stehen.

Im Weiteren ist die Abstimmung über die Landesgrenze von grosser Bedeutung. Über dem Rhein wird im Gebiet Trübbach/Weite aktuell ein Windpark mit drei Anlagen geplant. Ein möglicher Windpark auf unserem Gemeindegebiet muss hinsichtlich der Standorte und Anlagentypen grenzüberschreitend abgestimmt werden, so dass ein gleichförmiges Park- und Anlagenkonzept resultiert.

16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze

Das Rechtsanwaltsgesetz wurde letztmals im Jahr 2013 einer Totalrevision unterzogen. Seither haben Entwicklungen in der Praxis sowie im rechtlichen Umfeld gezeigt, dass eine erneute Anpassung sinnvoll ist.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage trägt den veränderten Rahmenbedingungen und den Praxiserfahrungen der vergangenen Jahre Rechnung und schlägt entsprechende Änderungen vor, um das Gesetz an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

Die Vorlage sieht insbesondere neue gesetzliche Regelungen zur Dauersubstitution vor und erweitert die bestehenden Bestimmungen zum vorübergehenden Stellvertreter. Zudem werden weitere Rechtsformen für Rechtsanwaltsgesellschaften eingeführt, nämlich die AG & Co. KG und die GmbH & Co. KG.

Des Weiteren werden verschiedene Bestimmungen angepasst. Dies betrifft namentlich die praktische Betätigung für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung so wie Meldepflichten im Zusammenhang mit Kanzleisitzwechseln oder -umbauten und der Begründung von ausländischen Kanzleisitzen. Zudem werden Regelungen zur Herausgabe von Aktenvermerken präzisiert und die Bestimmungen betreffend den Rechtsagenten aufgehoben.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 7. Juli 2026 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhänden des Ministeriums für Gesellschaft und Justiz bis 6. Oktober 2026 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhänden des Ministeriums für Gesellschaft und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhänden der Regierung (Ministerium für Gesellschaft und Justiz) wird verzichtet.

17. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) sowie des Gesetzes betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG)

Die Revision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) erfolgt im Rahmen der Altersstrategie des Fürstentums Liechtenstein, welche im Dezember 2023 von der Regierung verabschiedet wurde. Ziel dieser Strategie ist es, die Lebensqualität der Bevölkerung angesichts des demografischen Wandels zu sichern und die Altersvorsorge nachhaltig zu stärken. Um diesen Entwicklungen wirksam zu begegnen, benötigt es eine Vielzahl von Massnahmen auf verschiedenen Ebenen. Dabei kommt der 2. Säule eine zentrale Bedeutung zu; sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des gewohnten Lebensstandards im Rentenalter und gilt darüber hinaus auch als wichtiger Faktor in Bezug auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts.

Die gegenständliche Revision des BPVG bezweckt, die Zukunftsfähigkeit der 2. Säule zu sichern und die betriebliche Personalvorsorge an die veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen und gezielt weiterzuentwickeln.

Das bestehende System der betrieblichen Personalvorsorge hat sich grundsätzlich bewährt. Der gesetzliche Rahmen ist bewusst schlank ausgestaltet und ermöglicht den verantwortlichen Organen der Vorsorgeeinrichtungen eine flexible Anpassung der technischen Parameter an die sich verändernden Gegebenheiten. Diese Flexibilität wird in Fachkreisen als wesentlicher Vorteil des liechtensteinischen Vorsorgesystems gewertet.

Gleichzeitig stellen aktuelle Entwicklungen, wie namentlich die steigende Lebenserwartung sowie veränderte Erwerbs- und Arbeitszeitmodelle, auch die betriebliche Personalvorsorge vor neue Herausforderungen. Um diesen Entwicklungen angemessen zu begegnen, schlägt die Regierung eine punktuelle, zielgerichtete Weiterentwicklung des BPVG vor.

Die Revision verfolgt das übergeordnete Ziel, das System der betrieblichen Personalvorsorge zu stärken, indem das Leistungsniveau massvoll erhöht, der versicherte Personenkreis sinnvoll erweitert und die Vorsorgesituation von Personen mit tieferen Einkommen verbessert wird. Dadurch soll die 2. Säule ihre zentrale Rolle innerhalb der Altersvorsorge wirksam und verlässlich erfüllen. Im Fokus stehen dabei folgende Massnahmen:

- Erhöhung des Mindestbeitragssatzes für die Altersvorsorge von derzeit 8 % auf neu 10 %. Damit soll das individuelle Alterskapital erhöht und das Leistungsniveau langfristig gestärkt werden;
- der bislang im Rahmen einer Übergangsbestimmung noch zulässige Freibetrag soll definitiv aufgehoben werden;
- Verbesserung der Vorsorge für Teilzeitangestellte bzw. Mehrfachbeschäftigte, indem künftig sämtliche Beschäftigungsverhältnisse, deren Jahreslohn die Eintrittsschwelle für die obligatorische betriebliche Personalvorsorge übersteigt, versichert werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeiten handelt;
- Angleichung der Stellung von Arbeitnehmern juristischer Personen mit massgebender Beteiligung und Arbeitgeberfunktion an das AHV-Statut, was ebenfalls zu einer Ausweitung der Versicherungspflicht führt. Selbständig Erwerbstätige im Sinne der AHV-Gesetzgebung sollen jedoch weiterhin von der Versicherungspflicht ausgenommen bleiben.

Die genannten Massnahmen zielen auf strukturelle Verbesserungen des Systems ab; diese werden ihre volle Wirkung aufgrund des langen Sparprozesses jedoch erst langfristig entfalten.

Darüber hinaus werden mit der Revision punktuell weitere Anpassungen vorgenommen, mit welchen eine Verbesserung der Vorsorge für invalide Personen sowie die Vereinfachung des Barauszahlungsgrundes aufgrund Geringfügigkeit angestrebt werden. Ebenfalls soll die untere Grenze für einen vorzeitigen Altersrücktritt auf 58 Jahre festgelegt werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 7. Juli 2026 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) sowie des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Sport bis 6. Oktober 2026 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Sport schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport) wird verzichtet.

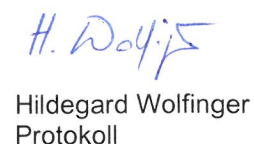
Schluss der Sitzung 21.45 Uhr



Karl Malin
Gemeindevorsteher



Matthias Eberle
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Dienstag, 6. Oktober 2026